

### Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2009 Nr. 32</u> Veröffentlichungsdatum: 12.11.2009

Seite: 623

## Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes

216

# Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes

#### Vom 12. November 2009

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) wird mit Zustimmung des Finanzministeriums verordnet:

#### Artikel 1

Die Durchführungsverordnung KiBiz vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2008 (GV. NRW. S. 728), wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt ergänzt:

Die Angabe "1 und 2" wird durch die Angabe "1, 2 und 4" ersetzt.

a) In der Überschrift zu § 3 werden die Worte "der Landesmittel" gestrichen.
b) § 3 wird wie folgt gefasst: "(1) Das Jugendamt stellt für das am 31. Juli endende Kindergartenjahr Abweichungen nach § 19 Abs. 3 Satz 4 Kinderbildungsgesetz sowie die Summe der nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Kinderbildungsgesetz zurückgeforderten Mittel fest. Es meldet dem Landesjugendamt das Ergebnis
<ol> <li>nach § 19 Abs. 3 Satz 4 Kinderbildungsgesetz zum 15. September und</li> <li>nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Kinderbildungsgesetz zum 28. Februar des Folgejahres</li> </ol>
jeweils nach vorgegebenem Muster.
(2) Das Landesjugendamt legt der Obersten Landesjugendbehörde die zusammengefassten Meldungen des Ergebnisses
<ol> <li>nach § 19 Abs. 3 Satz 4 Kinderbildungsgesetz zum 30. September und</li> <li>nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Kinderbildungsgesetz zum 31. März des Folgejahres</li> </ol>
vor."
3. § 4 Absatz 4 wird wie folgt ergänzt:  Die Angabe "§ 3" wird durch "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1" ersetzt.
4. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- 5. § 16 wird § 18.
- 6. Es wird folgender neuer Teil 4 eingefügt:

#### "Teil 4

#### Anpassung der Zuschüsse zu Sprachförderung und Kindertagespflege

§ 16

Anpassung des Zuschusses zur Sprachförderung

Die Pauschale nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Kinderbildungsgesetz beträgt für das Kindergartenjahr 2010/2011 und für das Kindergartenjahr 2011/2012 345 EUR.

§ 17

Anpassung des Zuschusses für Kinder in der Kindertagespflege

Die Pauschale nach § 22 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz beträgt für das Kindergartenjahr 2010/2011 und für das Kindergartenjahr 2011/2012 736 EUR."

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. September 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. November 2009

Der Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Armin Laschet